

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses betreffend zur Vorlage der Landesregierung (Nr 182 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird (Landeselektrizitätsgesetz- Novelle 2008)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 3. Dezember 2008 vorberatend und in der Sitzung vom 17. Dezember 2008 während der Unterbrechung der Sitzung des Landtages abschließend in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und Landesrat Eisl sowie der Experten Dr. Kurz-Thurn-Goldenstein (5/06), DI Schönleitner (6/51), Ing. Dr. Ginzinger (7), Dr. Oberfeld (9/11), Mag. Valtiner (13/01), Landesumweltanwalt Dr. Wiener (Landesumweltanwaltschaft), DKfm. Dr. Gaubinger (WKS), Dr. Atzmanstorfer (AK), Frau Mag. Schulte (Industriellenvereinigung), Dr. Schippani (Salzburg AG), Univ.-Prof. Dr. Berka (Universität Salzburg) mit der zitierten Vorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Das Gesetzesvorhaben dient in erster Linie der Ausführung der in den letzten EIWOG-Novellen BGBl I Nr 106/2006 und BGBl I Nr 112/2008 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sowie der Umsetzung der „Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie“ der EU, deren Ziel es ist, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu verbessern. Wesentliche Elemente des Vorhabens sind demnach

- die Verankerung von Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK und eines Herkunftsnachweissystems für Strom aus hocheffizienter KWK, weiters zB
- die Verpflichtung der Netzbetreiber, Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden;
- die Verpflichtung der Betreiber von bestimmten Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Bereitstellung von Primärregelleistung;
- die Bestimmung eines Versorgers letzter Instanz;
- die Koordinierung der Übertragungsnetznutzungen im Rahmen der Langfristplanung der Regelzonenführer.

Neben der Umsetzung grundsatzgesetzlicher Vorgaben bildet einen weiteren wesentlichen Kern des Vorhabens der neue § 54a, der zur Vermeidung von Nutzungskonflikten unter den Voraussetzungen der gewährleisteten Energieversorgungssicherheit und der technisch-wirtschaftlichen Effizienz eine zwingende Erdverkabelung von neuen Leitungsanlagen mit einer

Spannung von mehr als 110 kV vorsieht, wenn der Abstand zwischen einer Freileitung und Bauland, das (auch) für eine Wohnbebauung bestimmt ist, weniger als 400 m beträgt; ebenso dann, wenn der Abstand zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m liegt.

Darüber hinaus wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit dem Ökostromgesetz, BGBl I Nr 149/2002, und der darin enthaltenen Kompetenzdeckungsklausel ein Kompetenzwechsel dahingehend eingetreten ist, dass verschiedentlich im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 noch enthaltene Regelungen nunmehr vom Bundesgesetzgeber zu treffen sind. Vor dem Hintergrund der verfassungsgesetzlichen Derogationsbestimmung des § 32 Abs 5 Ökostromgesetz, nach der diesem Bundesgesetz widersprechende landesrechtliche Vorschriften bereits außer Kraft getreten sind, haben manche Änderungspunkte rein deklarativen Charakter. Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller betont, dass Salzburg großes Interesse daran habe, dass die 380 kV Leitung realisiert, Nutzungskonflikte vermieden und eine gemeinsame Planung im Sinne eines konsensfähigen Vorschlages erarbeitet werde. Von der EU-Kommission sei ein EU-Koordinator beauftragt worden, Interessen und Prozesse zu koordinieren. Wichtig sei, dass dieser ehestmöglich versuche, mit den Gemeinden, den Anrainern und auch dem Antragsteller ins Gespräch zu kommen. Wichtig sei aber auch die Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber in einen Konflikt eingreifen könne, um das immer schwierigere Planen und Durchsetzen öffentlicher Interesse realisieren zu können.

Mit diesem Gesetz werde versucht, einen gesetzlichen Rahmen für eine friedliche Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Landeshauptfrau Mag. Burgstaller dankt Hofrat Dr. Faber und Dr. Sieberer für die juristische Umsetzung der Vorgaben, allen anderen beteiligten Mitarbeitern und Experten für die konstruktive Zusammenarbeit. Die Kritikpunkte seien ernst genommen und Einiges aus dem Begutachtungsverfahren in die Vorlage eingearbeitet worden.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller meint, dass mit der Realisierung einer Verkabelung der 380 kV Leitung ein technologischer Wandel hervorgerufen werden könne, auch unter dem Gesichtspunkt, dass man damit Neuland betrete. Neuen Technologien, die zumutbar seien, sollte man eine Chance geben.

Wichtig seien das Vermittlungsverfahren (Beginn eines moderierten Prozesses gemeinsam mit dem EU-Koordinator) und die Vorgabe des Gesetzes. Durch das Gesetz solle man mit den Betreibern zu einer guten Lösung für das Land kommen. Es sei nicht daran gedacht, eine 380 kV Leitung zu verhindern oder zu behindern. Die Frage, welche Streckenabschnitte geeignet seien, könne derzeit nicht beantwortet werden. Diese könne erst dann gestellt werden, wenn ein Verfahren oder ein moderierter Prozess gestartet sei.

Im Rahmen der gesamten Diskussion sei aber auch klar geworden, dass es dabei nicht um ein regionales Projekt alleine, sondern auch um andere berechnigte Interessen gehe. Ihrer Ansicht nach seien die Forcierung von alternativen Energieformen wie Windenergie im Norden und eine Vernetzung von Pumpstrom sinnvoll und wichtig. Dafür brauche es aber auch den Streckenabschnitt durch das Bundesland Salzburg.

Landesrat Eisl (ÖVP) dankt für die kooperative Zusammenarbeit mit den Regierungskollegen und der Möglichkeit einer Vorberatung der Regierungsvorlage im Landtag. Die Regierungsvorlage enthalte ua notwendige Anpassungen aufgrund von EU-Vorgaben sowie Umsetzungen der Grundsatzgesetzgebung.

Ein wesentlicher und auch umstrittener Punkt der Novelle ist die Normierung eines weiteren öffentlichen Interesses im LEG. Mit dem § 54a werde in Österreich erstmals der Weg beschritten, dass im Elektrizitätsgesetz durch das öffentliche Interesse Vermeidung von Nutzungskonflikten stärker Anrainerinteressen gewahrt werden. Weiters sollte erreicht werden, dass die Leitungen sicher und fiktionsfreier gebaut werden können. Auch Landesrat Eisl spricht seinen Dank an Hofrat Dr. Faber und Dr. Sieberer für die Auseinandersetzung mit der Materie und die Umsetzung der Vorgaben aus. Sein weiterer Dank geht auch an alle MitarbeiterInnen und ExpertInnen für deren Mitwirkung.

Die vorgeschlagene Novelle widerspreche seiner Ansicht nach keinen verfassungsrechtlichen Vorgaben. Eine Entscheidung über die Auslegung des Grundsatzgesetzes bzw der Verfassung könne erst nach einem verfassungsgerichtlichen Verfahren gefällt werden. Das vorliegende Gesetz sei kein starres Werk, sondern räume der Behörde im Vollzug auch einen gewissen Entscheidungsspielraum ein, um die Leitung mit Vernunft zu bauen. Die Möglichkeit einer Verkabelung von Leitungsabschnitten fordere aber die Politik heraus.

Frau Abg. Dr. Reiter (Grüne) bekundet eingangs ihrer Wortmeldung die Zustimmung zur Regierungsvorlage und schließt sich ebenfalls dem Dank an Hofrat Dr. Faber an. Die Regierungsvorlage sei ein richtiger Schritt. Die geäußerten Bedenken beruhen auf dichter Besiedlung, höherer Belastung, aber auch auf der topografischen Beschaffenheit der Landschaft. Die Tatsache, dass Österreich ein Transitland und eine Drehscheibe von Versorgungsleistungen in Europa darstelle, ziehe eine Reihe von Belastungen für die Bevölkerung nach sich. Ihrer Ansicht nach sollte die Frage nach besseren technischen Möglichkeiten in den Raum gestellt werden. Wenn man sich immer mit den bestehenden technischen Standards zufrieden gegeben hätte, wären viele wichtige Entwicklungen nicht möglich gewesen. Sie hofft, dass dies ein Anstoß für weitere technische Entwicklungen sei, um die Probleme der Energieversorgung zu verbessern und zu entschärfen.

Abg. Essl (FPÖ) stellt fest, dass in zahlreichen Diskussionen und Expertenrunden technische Möglichkeiten aufgezeigt worden seien. Von Experten seien zahlreiche Einwände eingebracht worden. Seiner Ansicht nach sollte generell die Frage geklärt werden, ob das Salzburger Elektrizitätsgesetz für diese Österreich-Ringleitung oder ob nicht das Projekt Bundesländer übergreifend zu sehen sei und somit das Bundesstarkstromwegegesetz anzuwenden sei. Univ.-Prof. Dr. Berka von der Universität Salzburg wird um eine Stellungnahme ersucht. Das Problem könne nur im Dialog zwischen Wirtschaft, Energieversorger, Politik und Anrainern gelöst werden. Er vertraue darauf, dass das Gesetz der richtige Weg zum Schutze der Salzburger Bevölkerung sei.

Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) führt aus, dass die ÖVP gegenüber der 380 kV Leitung positiv eingestellt sei. Das Gesetz werde nicht als Blockade oder Verzögerung, sondern als Weg und Möglichkeit gesehen. Die Bedenken und Einwände werden ernst genommen. Hofrat Dr. Faber habe sich mit dem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Berka intensiv auseinandergesetzt und eine Regierungsvorlage vorgelegt, die nun auch vom Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt positiv beurteilt werde. Der Regierungsvorlage werde die Zustimmung erteilt, weil man einer Verwirklichung der 380 kV Leitung einen großen Schritt näher komme.

Abg. Mosler-Törnström (SPÖ) betont, dass die 380 kV Leitung nicht nur gewollt, sondern auch für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes gebraucht werde. Ein Dialog sei wichtig und notwendig. Nach Durchsicht der Regierungsvorlage und den Expertenstellungnahmen stünden noch Fragen in Bezug auf die zu erwartenden Mehrkosten, die Vermeidung von Nutzungskonflikten und die Realisierung des Projekts Limberg III offen.

Univ.-Prof. Dr. Berka (Universität Salzburg) führt in seiner Wortmeldung aus, dass bekannt sei, dass der Gesetzentwurf erhebliche verfassungsrechtliche Fragen aufwerfe. Die Landesregierung habe sich mit diesen Fragen auch auseinandergesetzt. Er meint, es wäre beeindruckend, wie die verfassungsrechtliche Argumentation im überarbeiteten Entwurf aufgearbeitet worden sei. In seinen Augen ändere es aber nichts daran, dass auch der überarbeitete Entwurf, der in manchen Punkten Verbesserungen enthalte und auch manche Ungereimtheiten beseitigt habe, auf die zentralen verfassungsrechtlichen Fragen weiterhin keine ausreichenden und befriedigenden Antworten gebe. Es seien kosmetische Operationen an einem Patienten vorgenommen worden, dem nicht mehr recht zu helfen sei. Dies habe nichts mit Unfähigkeit der Legistik zu tun, sondern das hänge mit den engen Grenzen zusammen, die dem Landesgesetzgeber gesetzt seien durch ein Bundesgrundsatzgesetz, das sicherlich nicht mit der glücklichsten Hand geschrieben worden sei, und mit den heiklen verfassungsrechtlichen Fragen im Bereich des Legalitätsprinzips, der ausreichenden Bestimmtheit und der Grundrechte. Prof. Berka glaubt, dass auch der überarbeitete Entwurf auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken stoße und verfassungswidrig sei. Es seien mehrere Punkte.

Der Entwurf widerspreche dem Bundesgrundsatzgesetz, weil er nicht nur ein neues öffentliches Interesse definiere. Nutzungskonflikte zu vermeiden sei ein öffentliches Interesse, das das Land legitimer Weise definieren könne. Der Entwurf gehe aber einen entscheidenden Schritt weiter. Darin werde nicht nur angeordnet, dass auf dieses öffentliche Interesse "Vermeidung von Nutzungskonflikten" Bedacht zu nehmen sei - das wäre die Konzeption des Bundesgrundsatzgesetzes -, sondern eine Verweigerung der Genehmigung vorgesehen, wenn Nutzungskonflikte dieser Art auftreten. Das sei in seinen Augen mit dem Bundesgrundsatzgesetz nicht vereinbar.

Der zweite Punkt betreffe die Neudefinition des Standes der Technik. Der Stand der Technik sei ein Rechtsbegriff, der in der österreichischen Rechtsordnung an 200 verschiedenen Stellen im Bundesrecht definiert sei. Und überall bedeute "Stand der Technik" dasselbe. Der Salzburger Landesgesetzgeber habe nun vor, den "Stand der Technik" abweichend von diesen Begriffsbildungen neu zu definieren, und zwar in einem entscheidenden Punkt: In allen Definitionen des "Standes der Technik" sei vorausgesetzt, dass eine fortschrittliche Technologie nicht nur erwiesen, sondern erprobt sei. Der Salzburger Gesetzentwurf möchte auf das Erfordernis einer Präferenzanlage verzichten, was sachlich nicht gerechtfertigt sei. Und zwar nicht deswegen, weil das Land Salzburg nicht innovativ sein soll - es sei im Entwurf sehr schön umschrieben, wieso soll man nicht fortschrittlich sein, und es gebe wirklich das Bemühen, für das Land Salzburg zu erkennen, wo Spielräume wären -, aber eine Innovation im technologischen Bereich vorzuschreiben, die nur auf Kosten eines privaten Betreibers gehe, auch wenn er Verbund heiße, sei gleichheitswidrig. Da müsste man eine andere Lösung für den Versuchsbetrieb finden, so wie im Deutschen Bundesgesetz, wo die Kabelbetriebspflicht ausdrücklich als Pilotprojekt vorgesehen sei und die Kosten nicht nur dem einzelnen Netzbetreiber aufgelastet würden.

Der dritte Punkt umfasse Grundrechtsfragen, die schwieriger zu erklären seien, auf die Prof. Berka nicht näher eingehen wolle. Weiters führt er aus, dass es nun eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst von Univ.-Prof. Dr. Lienbacher gebe. Wie man diese Stellungnahme so missverstehen könne, dass sie dem Entwurf die Verfassungsmäßigkeit attestiere, das verstehe er nicht ganz.

Drei Punkte:

1. Auf Seite fünf bringt Prof. Lienbacher Bedenken gegen den Entwurf vor, die er so gar nicht geteilt habe, wenn er schreibe, dass auch der Begriff "Vermeidung von Nutzungskonflikten" so unbestimmt sei, dass er gegen das Legalitätsprinzip verstoße und den Entwurf in ein Spannungsverhältnis zur Erwerbsfreiheit bringe.
2. In dem entscheidenden Punkt, ob man eine Verweigerung der Genehmigung in ein Landesausführungsgesetz aufnehmen dürfe, hält sich Prof. Lienbacher weitgehend bedeckt und

sagt unvorgeflich einer Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums - diese sei ablehnend gewesen -, dass er glaube, dass es einen Regelungsspielraum des Landes gebe. Vager könne man das nicht ausdrücken. Er sagt nicht, dass man eine Versagung der Genehmigung vorsehen könne, das wäre der springende Punkt. Und über lange Seiten lege er dar, dass das Land ein zusätzliches öffentliches Interesse "Vermeidung von Nutzungskonflikten" ausformen dürfe. Dazu müsse - Prof. Berka - sagen, auch er habe eine mögliche Interpretation dahin aufgezeigt, "interpretieren wir die Verfassung und das Bundesgrundsatz bundesländerfreundlich". Prof. Lienbacher schließe sich hier seiner Ausführung an, aber das sei nicht der entscheidende Punkt. Prof. Berka glaubt, dass es auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Sektionsleiter Prof. Lienbacher in verfassungsrechtlicher Hinsicht eine riskante Sache sei, wenn man diesen Weg gehe. Er glaubt, dass durchaus auch der Landesgesetzgeber den Mut haben soll, einen riskanten Weg zu gehen. Nur bei dem Entwurf seien die Risiken sehr sehr hoch. Natürlich wisse man erst, wenn der Verfassungsgerichtshof letztlich eine Entscheidung getroffen habe. Es frage sich jedoch, wenn man Gesetzgeber sei, "was ist das echte Risiko?". Das echte Risiko sei in seinen Augen nicht, dass in fünf, sechs Jahren der § 54a als verfassungswidrig aufgehoben werde, das echte Risiko liege für ihn darin, dass über vier oder fünf Jahre eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehe und das in einem Bereich, der industriepolitisch und wirtschaftspolitisch ein höchst sensibler Bereich sei. Dieses Risiko, diese Rechtsunsicherheit auf sich zu nehmen, scheine ihm die wahre Problematik des Entwurfs zu sein.

Frau Mag. Schulte (IV) betont, dass die Industriellenvereinigung den vorgelegten Gesetzentwurf ablehne, auch nach den Korrekturen. Sie weist darauf hin, dass mit diesem Gesetz eine 380 kV Leitung verhindert werde und dass es neben den hohen Kosten einige Folgen und Konsequenzen gebe. Sie möchte darauf aufmerksam machen, ob diese wirklich gewollt seien. Zur Frage nach den Mehrkosten der Verkabelung und der Kostenüberwälzung führt Frau Mag. Schulte Folgendes aus: Würde man das LEG auf die Salzburg Leitung II umlegen, würde das bedeuten, dass wahrscheinlich etwa 68 km verkabelt werden müssen. Das seien 60 % der Leitung und die Mehrkosten für die Salzburger Leitung Tauern Salzach neu würden € 500 Mio betragen. Sie verweist auf die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, die klar besage, dass nicht auszuschließen und nicht klargelegt sei, ob diese Mehrkosten wirklich umgelegt werden könnten, wie von Landesrat Eisl mehrfach angesprochen. Es sei offen, wer diese Mehrkosten zu tragen habe. Eines sei jedoch klar, die Mehrkosten werden letztlich die Kunden zu tragen haben. Pro Haushalt entstehen € 12,-- Mehrkosten im Jahr, wenn österreichweit verrechnet werde. Man könne aber davon nicht davon ausgehen, dass sich der Großteil Österreichs bereit erklären werde, Mehrkosten für ein Salzburger Kabelexperiment mit zu tragen. Die Mehrkosten, die auf Salzburger Kunden zukommen werden - wenn Salzburg verständlicher Weise auch diese Kosten zu tragen habe - betragen pro Durchschnittshaushaltskunde über € 150,-- im Jahr. Bei kleinen Gewerbebetrieben werde es mit € 1.000,-- Mehrkosten beginnen. Bei mittleren Gewerbebetrieben auf der Ebene 7 sei mit € 1.400,-- zu rechnen. Bei Gewerbe-

trieben, die schon 2 Gigawattstunden im Jahr verbrauchen, werden die Mehrkosten € 91.000,-- betragen. Diese Betriebe liegen dann schon auf Ebene 5. Für Industriebetriebe mit zB 50 Gigawattstunden im Jahr bedeute das Mehrkosten von € 2,3 Mio. M-real beziehen 70 Gigawattstunden pro Jahr. Das bedeute Mehrkosten von € 4 Mio. pro Jahr.

Die weiteren Folgen dieses Gesetzes bedeuten, dass diese Art Regelung auch auf andere Bereiche umgelegt werden könne. Die nächste Diskussion könnte dann sein, warum diese Verkabelungspflicht und die Definition der Abstände von sensiblen Bereichen nicht auch für andere Branchen gelten. Warum gelten diese Bestimmungen nur für Elektroleitungen, warum sollen diese nicht genauso für Hotelbauten, Wohnbauten und Industriebetriebe gelten? Frau Mag. Schulte fürchtet große Folgewirkungen und einen Flächenbrand.

Auf die Frage nach der Realisierung von Limberg III antwortet Dr. Schippani, dass Limberg III nicht realisierbar sei, wenn die 380 kV Leitung nicht komme.

Hofrat Dr. Faber meint, er wisse nicht, ob er eine andere Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Lienbacher habe als Univ.-Prof. Dr. Berka. Er möchte ein paar Passagen von Prof. Lienbacher zitieren, die eine klare Sprache zu sprechen scheinen. Prof. Lienbacher führe im Sinne der bisher vom Amt der Landesregierung vertretenen Auffassung aus, dass weder der Wortlaut noch die Materialien zwingend den Schluss zuließen, dass eine über die im Bundesgesetz enthaltenen öffentlichen Interessen hinausgehende Berücksichtigung weiterer öffentlicher Interessen durch die ausführende Landesgesetzgebung mit § 7 Abs 1 des Starkstromwegegesetzes in Widerspruch stehe und somit durch das Grundsatzgesetz ausgeschlossen wäre. Ähnlich auch die Passage, wo Prof. Lienbacher darauf eingeht, ob ein Versagungstatbestand neu geschaffen werden könne. Dieser führe wiederum aus, es sei "nicht zwingend, dass das Starkstromwegegrundgesetz der Ausführungsgesetzgebung keinen Regelungsspielraum bei der Durchsetzung der öffentlichen Interessen an der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie und der Abstimmung mit weiteren öffentlichen Interessen überlässt." Dann – so Hofrat Dr. Faber weiter – füge Prof. Lienbacher den Gesichtspunkt an, dass der Grundsatzgesetzgeber seine eigene Kompetenz nicht überdehnen könne und "seine Grenzen in den Regelungskompetenzen des Bundes- und des Landesgesetzgebers findet." Natürlich könnte das Ergebnis klarer und deutlicher wiedergegeben und gesagt werden, das entspreche dem Grundsatzgesetz und damit der Verfassung, so wie es konzipiert ist. Hofrat Dr. Faber meint, es sei vermutlich von der Haltung getragen, sich nicht anzumaßen, über die Verfassungsmäßigkeit oder über die Verfassungswidrigkeit hier zu entscheiden. Dazu sei nur der Verfassungsgerichtshof berufen. Und alle anderen äußern dazu hoffentlich wohl fundierte Meinungen, aber halt auch nicht mehr. Hofrat Dr. Faber fügt noch hinzu, dass es bei der Interpretation von Grundsatzgesetzen doch auch einen wesentlichen Grundsatz zu geben scheine, dass dem Ausführungsgesetzgeber ein Spielraum überlassen bleiben müsse. Und der Gerichtshof sage

sogar in einem Erkenntnis, dem Ausführungsgesetzgeber komme ein weiter Spielraum zu. Er könne die Auffassungen nicht teilen, dass die beiden innovativen zusätzlichen Regelungen im Landesausführungsgesetz, nämlich ein zusätzliches öffentliches Interesse hinzuzufügen und unter Umständen eben zu einem Versagungstatbestand zu machen, dass das vom Grundsatzgesetz her ausgeschlossen wäre. Es sei seine Auffassung, es sei seine Überzeugung, er sage aber auch ausdrücklich dazu, es sei eine Auffassung, die man begründen, gut vertreten könne, aber die Sicherheit der Verfassungsmäßigkeit könne er nicht geben, dies wäre in seinen Augen Übertreibung und nicht seine Art.

Zum "Stand der Technik" führt Hofrat Dr. Faber aus, dass dieser in 200 oder in 500 bundesrechtlichen Bestimmungen definiert sein möge, keine einzige sei aber eine Verfassungsbestimmung, sodass es durchaus dem Landesgesetzgeber offen stehe, den Stand der Technik eigenständig zu definieren. Natürlich sei dabei das Sachlichkeitsgebot zu beachten. Dieses scheint nicht überschritten zu sein. Die Grundrechtsfrage sei sicherlich eine ganz wesentliche. Abs 4 sei entscheidend verbessert worden, er sei jetzt sehr viel klarer, er sei sehr viel mehr entsprechend der verfassungsgerichtlichen Judikatur verfasst. Die Verhältnismäßigkeit, die der Verfassungsgerichtshof als ein entscheidendes Kriterium bei Eingriffen in Grundrechte ansieht, sei ausdrücklich in der Bestimmung enthalten. Es sei auch noch präzisiert, was bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sei. Wieder kann mit guten Gründen gesagt werden, dem Legalitätsprinzip werde in der Regierungsvorlage weitgehend entsprochen. Aber sicherlich sei die Grundrechtsfrage auch ein Punkt, bei dem Grenzen beachtet werden müssen, und letztlich entscheide der Gerichtshof, ob die Grenzen eingehalten oder überschritten worden seien. Eines müsse man sich immer vor Augen halten, der Verfassungsgerichtshof komme nur dann in die Situation, diese Fragen zu beurteilen und zu entscheiden, wenn er ein Gesetz vorliegen und zu prüfen habe. Man könne den Gerichtshof nicht im Sinn einer Vorprüfung anrufen, ob ein allfälliger Beschluss des Gesetzgebers verfassungskonform wäre oder nicht. So ein Verfahren sehe die Bundesverfassung nicht vor. Wenn man eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und natürlich auch die Regelung haben wolle, dann müsse man in Kauf nehmen, dass erst nachträglich geprüft und entschieden werde.

Hofrat Dr. Faber meint, der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums nicht allzu große Bedeutung dafür beizumessen, ob diese Bestimmung grundsatzgesetzeskonform sei oder nicht. Die Ausführungen darin seien nicht sehr einlässlich, sodass man sie nicht übergewichten sollte. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten meint Hofrat Dr. Faber, dass er auch dazu gerne ein Zitat verwende, wenn es in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst in sehr zurückhaltender Weise heiße, "es ist nicht mit ausreichender Klarheit hier festgelegt". Die Vermeidung von Nutzungskonflikten sei nichts Neues: Sie sei ein Urgestein der Gesichtspunkte, der Zielsetzungen der Raumordnung, die diese zu verwirklichen habe, eben Konflikte zu vermeiden, einen Ausgleich zwischen den Interessenssphären der einen und der anderen

Seite zu erreichen. Die Interessen mögen durchaus legitim sein, aber sie seien auf beiden Seiten legitim. Man solle und könne diese Begrifflichkeit, die aus der Raumordnung komme, hier so verstehen wie dort, sie sei nicht so unbestimmt und unklar wie es vielleicht ohne diesen Hintergrund erscheinen möge.

Landesrat Eisl betont, dass die 380 kV Leitung seiner Ansicht nach gebaut werde und auch gebaut werden soll. Die von Austrian Power Grid konzipierte Variante könne die Übertragungskapazität auf das 36-fache erhöhen. Diese große Übertragungsleistungssteigerung sei ua deswegen notwendig, weil die in Salzburg und die darüber hinausgehenden Pumpkraftwerke viel Strom benötigen. Die Pumpleistungen von Limberg II und III würden 960 MW betragen. Mit anderen Pumpkraftwerken würde dann die Leistungsabnahme 1.200 MW betragen. Die Betreiber der Pumpkraftwerke könnten neben dem hohen Eigenbedarf von Energie (etwa 30 %), der zu günstigen Konditionen eingekauft werden könne, in Zeiten der Spitzenstromleistungen 70 % der Energie gewinnbringend verkaufen. Seiner Ansicht nach müsste die Ungerechtigkeit im Hinblick der zu leistenden Kosten zwischen den Errichtern von stark dimensionierten Leitungen und den Betreibern von Pumpkraftwerken gelöst werden. Zur diskutierten Kostenumwälzung stellt Landesrat Eisl fest, dass es klare gesetzliche Regelungen gebe. Die von Frau Mag. Schulte vertretene Meinung, dass nur Salzburg die Mehrkosten zu tragen habe, finde im Gesetz keine Deckung. Faktum sei, dass die Kosten auf die gesamte Regelzone umzuwälzen seien. Landesrat Eisl betont, dass eine Umwälzung der Kosten für die Verkabelung auf Salzburg allein jeglicher Rechtsgrundlage widersprechen würde.

Zum Thema Limberg wird angemerkt, dass sich Limberg II im Bau befinde und der Bau eines Sondierstollens zu Limberg III eingestellt worden sei. Beide Kraftwerke könnten nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn eine entsprechende Leitungsanspeisung vorhanden sei. Eine 380 kV Leitung sollte so gebaut werden, dass diese nicht nur dem Verbundkonzern zu gute komme, sondern auch von den Bürgern akzeptiert werde.

Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) meint, dass die Verfassungskonformität vom Verfassungsgerichtshof zu entscheiden sei. Zum Thema Kostenwälzung werden Dkfm. Dr. Gaubinger von der Wirtschaftskammer und Dr. Atzmanstorfer von der Arbeiterkammer um deren Stellungnahmen er sucht.

Auf die Frage, ob der § 54a auf die geplante 380 kV Leitung anwendbar sei, merkt Dr. Kurz-Thurn-Goldenstein an, dass sich die Frage stelle, welches Projekt vom Verbund eingereicht werde. Wenn das Projekt Umspannwerk Elixhausen nach Kaprun eingereicht werde, könne der Standpunkt vertreten werden, dass es eine "Inner-Salzbürger" und keine Bundesländer überschreitende Leitung sei, dann wäre im UVP das LEG heranzuziehen, oder, so die Meinung vom Ministerium, es handle sich um keine lokal begrenzte Leitung, sondern um eine europäische

Verbundleitung, Bundesländer überschreitend, dann sei das Starkstromwegegesetz anzuwenden.

Dkfm. Dr. Gaubinger (WKS) betont, dass über die Frage der möglichen Zusatzkosten auf die Netztarife vielfach diskutiert werden könne. Faktum sei, dass es durch die Verkabelung zu einer Verteuerung der Netztarife kommen werde. Die Forderung nach der Höhe der Mehrkosten sei legitim und berechtigt. Weiters werden Textpassagen aus dem Gutachten von Prof. Lienbacher zitiert. Die Beurteilung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, des Finanzministeriums sowie das Thema Vermeidung von Nutzungskonflikten betreffend, betont Dkfm. Dr. Gaubinger, dass seitens der Wirtschaftskammer die Regierungsvorlage negativ beurteilt werde. Standortpolitisch sei sie eine Katastrophe.

Dr. Atzmanstorfer (AK) führt aus, dass Ziel dieses Gesetzes sein soll, dass ein gesellschaftlicher Konsens erzielt werde. An diesem Ziel sollte auch die Tauglichkeit des Gesetzes gemessen werden. So wie sich die Diskussion jetzt darstelle, sei nicht einmal in rechtlicher Hinsicht ein Konsens zu erwarten, sondern entscheiden werde letztlich der Verfassungsgerichtshof. Dies bedeute konkret vier bis fünf Jahre Rechtsunsicherheit. Diese Jahre der Unsicherheit bedeuten auch, dass sehr viele Menschen nicht wissen, was sie tatsächlich im Umfeld einer Leitung machen und planen können. Man dürfe dabei auch nicht vergessen, dass mit der Neuerrichtung der 380 kV Leitung eine bestehende Leitung ersetzt werde und sehr viele Bereiche entlastet werden. Insgesamt werden durch die Neuerrichtung der 380 kV Leitung rund 7.000 Leute und 140 ha Bauland im unmittelbaren Bereich der Leitung entlastet. Es gebe also auch Betroffene im Bereich der bestehenden Leitung. Mit dem Abstand von 400 Meter werde ein sehr ambitionierter Abstand gewählt. Diese 400 Meter könne man nicht nur in Bezug auf neue Leitungen sehen, sondern diese müsse man letztlich, wenn man sachlich vor dem Hintergrund der Raumordnung spreche, zur Vermeidung von Nutzungskonflikten auch in die andere Richtung verstehen, weil ja auch jede Änderung einer Leitung in Zukunft dem Erdkabelregime unterliege. Wenn man Maßstäbe nach der Raumordnung wähle, müsste man das Konzept dann auch aus der Sicht der Raumordnung umsetzen, was Dr. Atzmanstorfer praktisch für undenkbar halte. Mit 400 Meter Abstand komme man im Bundesland Salzburg in der Raumordnung nicht zurecht. Das hätte weitreichende Auswirkungen auf zukünftige Planungen, habe aber auch weitreichende Auswirkungen auf bereits bestehende Bereiche. Dies müsse man sich vor Augen halten. Wenn es um einen Konflikt gehe, dürfe man nicht nur jene Menschen sehen, deren Wohnungen möglicherweise in die Nähe einer Leitung kommen, sondern auch jene, die bereits unmittelbar an einer Leitung wohnen. Alle Aspekte, bei denen es um sachliche Kriterien und um ein Nutzungskonzept in der Raumordnung gehe, kommen bei diesem Entwurf, der ausschließlich auf die Neuerrichtung der 380 kV Leitung abgestellt sei, zu kurz. Unter diesen Gesichtspunkten werden aus der Sicht der Arbeiterkammer mehr Konflikte und Nachbesserungsnotwendigkeiten im Bereich Raumordnung erwartet als die Regierungsvorlage lösen wer-

de. Das Ziel, einen gesellschaftlichen Konsens herbei zu führen, rücke eher in weitere Ferne, als dass mit dem Gesetzesvorschlag unmittelbar etwas dazu beigetragen werden würde.

Zur Klarstellung des vom Ausschuss zur Annahme empfohlenen Gesetzestextes wird nochmals festgehalten: Mit der Vermeidung von Nutzungsverhältnissen ist ein Ziel angesprochen, das auch die Raumordnung zum Inhalt hat. Es gehört seit jeher zu den ureigensten Aufgaben der Raumordnung, wie sie der Landesgesetzgeber versteht: Denn die Ansprüche der Nutzer an den Raum sind vielfältig, enden wesensgemäß auch nicht an den Widmungsgrenzen und treten auch darüber hinaus in Konkurrenz zueinander. Inhaltlich geht es dabei darum, die unterschiedlichen legitimen Interessenslagen der in örtlicher Nahebeziehung stehenden Nutzer – einerseits Wohnbevölkerung, andererseits wie im Gegenstand Leitungserrichter und -betreiber – so abzustimmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen und damit Konflikte möglichst vermieden werden. Der Gesetzentwurf hat es als „Ausgleich von Interessensphären der Leitungsbetreiber einerseits und der Anrainer andererseits“ formuliert, was – weil missverstanden – im Gesetzesvorschlag zwar nicht übernommen worden ist, aber kein in eine andere Richtung gehendes Verständnis der Aufgabe und Zielsetzung der Vermeidung von Nutzungskonflikten bedeutet. (Siehe dazu auch die Erläuterungen der Regierungsvorlage unter Pkt 5.1, S 31.) Diesem Zweck dient die Entflechtung der verschiedenen Nutzungen bzw, wenn die gesetzlichen Abstände nicht eingehalten werden, das Verkabelungsgebot gemäß Abs 2.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einstimmig zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der Vorlage zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nummer 182 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben

Salzburg, am 17. Dezember 2008

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Dritter Präsident Illmer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 17. Dezember 2008:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.